

## Vereinbarung

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur,  
diese vertreten durch den Chef der Staatskanzlei Herrn Rainer Robra

nachfolgend

– **Staatskanzlei und Ministerium für Kultur** –

und

der Stadt Halle (Saale)  
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister Egbert Geier,

nachfolgend

– **Stadt** –

## Präambel

Anlässlich der Bundesratspräsidentschaft richtet das Land Sachsen-Anhalt die bundesweit zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2021 aus. Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 17. Dezember 2019 finden sie in der Stadt Halle (Saale) statt.

Die zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit gliedern sich traditionell in einen offiziellen, protokollarischen Teil, an dem Vertreter der Verfassungsorgane des Bundes und der Bundesländer teilnehmen, sowie in ein Bürgerfest. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie hat die Landesregierung am 11. Mai 2021 beschlossen, das Einheitsfest statt mit einem Bürgerfest mit einer 16-tägigen Großraumausstellung, der EinheitsEXPO 2021 (nachfolgend: **EinheitsEXPO**), zu begehen. Diese wird am 18. September 2021 eröffnet und endet am 3. Oktober 2021. Sie ist als eine freie Ausstellung im öffentlichen Raum geplant.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur hat die FAIRNET GmbH (nachfolgend: **Agentur**) als Generalunternehmerin mit der Konzeption, Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der EinheitsEXPO beauftragt. Die Agentur organisiert für den in § 2 genannten Zeitraum die Anmietung von Glascontainern, welche die teilnehmenden Bundesländer, Bundesverfassungsorgane, Zipfelgemeinden, die Bundeswehr und die Stadt Halle (Saale) über sie kostenpflichtig bestellen können. Die Abstimmung und Koordinierung der Bedarfe und Inhalte mit den vorgenannten Akteuren erfolgt durch die Agentur unter Beteiligung der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur.

Die überlassenen Nutzungsflächen werden einerseits durch die Aussteller in eigener Verantwortung (Exponate, Container und umliegende Flächen) und die darüberhin-  
ausgehenden Flächen (Stelen) durch das Land in seiner Verantwortung genutzt. Bei  
der Nutzung dieser Flächen werden von der beauftragten Agentur alle relevanten  
Bestimmungen beachtet. Die Platzierung von Aufbauten erfolgt in Abstimmung mit  
der Stadt.

Art und Umfang sowie die Modalitäten der Durchführung der Feierlichkeiten zum Tag  
der Deutschen Einheit sind von dem Geschehen der COVID-19-Pandemie und den  
damit verbundenen hoheitlichen Maßnahmen abhängig. Für die EinheitsEXPO gel-  
ten in jedem Fall die in Anlage 1 niedergelegten Hygieneregeln.

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Ausrichter für die Elemente der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit  
ist das Land Sachsen-Anhalt. Die Stadt Halle (Saale) ist als Durchführungsort  
festgelegt. Alle wesentlichen Maßnahmen, wie z.B. die Festlegung von Pro-  
grammpunkten, die Zuweisung von Nutzungsflächen und -räumen, die Presse-  
und Öffentlichkeitsarbeit, werden deshalb in den Grundzügen abgestimmt. Ver-  
tragsziel ist die Vorbereitung und Durchführung aller Elemente der Feierlichkei-  
ten zum Tag der Deutschen Einheit.
- (2) Für die Maßnahmen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Elemente  
der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit getroffen werden müssen,  
wird nachfolgend eine Aufgabenteilung vorgenommen.
- (3) Die mit dieser Aufgabenteilung festgelegten Zuständigkeiten werden von der  
Stadt und der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur jeweils in eigener Verant-  
wortung wahrgenommen.

## **§ 2 Termin und Art der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit**

Die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit 2021 gliedern sich in unter-  
schiedliche Elemente (nachfolgend: **Elemente der Feierlichkeiten**):

- I. Veranstaltungen
  - a. Abendessen der Verfassungsorgane sowie der Regierungschefin-  
nen und -chefs der Länder („Präsidentenessen“)  
am 02. Oktober 2021, 19.00 Uhr, in der Deutschen Akademie der  
Naturforscher Leopoldina e.V., Jägerberg 1, 06108 Halle (Saale)
  - b. Ökumenischer Gottesdienst zum Tag der Deutschen Einheit  
am 03. Oktober 2021, 10.00 bis 11.00 Uhr, in der Pauluskirche,  
Robert-Blum-Straße 11a, 06114 Halle (Saale)
  - c. Festakt zum Tag der Deutschen Einheit  
am 03. Oktober 2021 ab 12.00 Uhr in der Georg-Friedrich-Händel-  
Halle, Salzgrafenplatz 1, 06108 Halle (Saale)

- d. Multimedia- und Drohnenshow  
am 03. Oktober 2021 gegen 19.30 Uhr auf und um das Gelände der Burg Giebichenstein; erste Aufbauarbeiten beginnen am 27. September 2021, der Abbau hat bis spätestens zum 04. Oktober 2021 zu erfolgen.
  
- II. freie Ausstellung im öffentlichen Raum, Standpromotionen und Straßenmusik (ohne Veranstaltungscharakter)
  - a. EinheitsEXPO mit den kulinarischen Wochen  
Mit Beschluss der Landesregierung vom 11. Mai 2021 findet die EinheitsEXPO vom 18. September bis 03. Oktober 2021 in der Innenstadt von Halle (Saale) statt. Der Aufbau der EinheitsEXPO beginnt am 30. August 2021, der Abbau hat bis spätestens zum 15. Oktober 2021 zu erfolgen.
  
  - b. Länderaktionen im Rahmen der EinheitsEXPO  
Promotions- bzw. Werbeaktionen im unmittelbaren Umfeld des Ausstellungsstandes und Straßenmusik

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur**

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit zuständig für:

1. die Organisation und Durchführung der protokollarischen Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit;
2. die Organisation und Umsetzung der EinheitsEXPO in der Innenstadt von Halle (Saale);
3. die Durchführung einer Multimedia- und Drohnenshow zum Tag der Deutschen Einheit; für die zur Durchführung der Drohnenshow erforderlichen Flächen meldet das Land bei der Stadt eine Nutzung an;
4. die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für die Multimedia- und Drohnenshow, welches u.a. Regelungen zu Entfluchtungen und Brandschutz beinhaltet, sowie ein Hygienekonzept;
5. die Erstellung und Installation eines Wegeleitkonzeptes;
6. die regionale und überregionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in laufender wechselseitiger Abstimmung mit der Stadt;
7. die Präsentation des Landes Sachsen-Anhalt auf dem Marktplatz in Halle (Saale);

8. die Beauftragung von städtischen Tochtergesellschaften und Fremdfirmen für die Herstellung der notwendigen Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser, Datenleitungen) sowie ggf. notwendiger Beprobungen von Wasser im Falle der Nutzung als Trinkwasser;
9. die Veranstalterhaftung für die Veranstaltungen i.S. des § 2 Ziff. I dieser Vereinbarung;
10. die Straßensperrungen und Beschilderung;
11. die Beauftragung der Rettungskräfte für die Veranstaltungen i. S. des § 2 Ziff. I dieser Vereinbarung, und
12. die Müllentsorgung bei Auf- und Abbauarbeiten und dem Cateringangebot auf dem Marktplatz sowie ggf. notwendige Reinigungsmaßnahmen hierbei für Veranstaltungen i. S. von § 2 Ziff. I dieser Vereinbarung.

#### **§ 4 Aufgaben der Stadt**

Die Stadt ist bei der Vorbereitung und Durchführung des Tags der Deutschen Einheit zuständig für:

1. die rechtzeitige Erteilung aller Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt, die einen unmittelbaren Bezug zur Umsetzung der EinheitsEXPO, zur Durchführung der protokollarischen Veranstaltungen und der Realisierung der Multimedia- und Drohnenshow haben. Die Stadt benennt dem Land Ansprechpartner für die Bereiche Sicherheit, Verkehr, Hygiene, Flächenmanagement und Sanitätsbereich;
2. die Zurverfügungstellung der in Anlage 2 aufgeführten Flächen zur Durchführung der EinheitsEXPO sowie der in Anlage 3 aufgeführten Flächen zur Durchführung der Multimedia- und Drohnenshow in den aus Anlage 4 ersichtlichen Zeiträumen und unterstützt das Land bei der Herstellung der Benutzbarkeit dieser Flächen; diese Vereinbarung dient als Anmeldung der Sondernutzung des Öffentlichen Raumes an diesen Flächen;
3. die rechtzeitige Instandsetzung der für die Durchführung der EinheitsEXPO notwendigen Infrastruktur (z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Stromleitungen und Datenleitungen sowie der Anschlüsse), soweit vorhanden und nicht funktionsfähig sowie die Unterstützung bei der Herstellung der Infrastruktur (z.B. Stromanschlüsse, Internetanschlüsse, Zelte u.ä.) für die im Sicherheitskonzept vorgesehenen Einlassbereiche zu den protokollarischen Veranstaltungen.
4. die Ergreifung aller Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglich- und Zuständigkeiten in Zusammenarbeit mit der Polizei, die zur Absicherung und zur Aufrechterhaltung / Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Infektionsschutzes notwendig sind;

5. die Reinigung des öffentlichen Raumes um die Exponate und zwischen ihnen sowie die Müllentsorgung, soweit diese nicht vom Land zu tragen ist; die Stadt sorgt dafür, dass für die Dauer der EinheitsEXPO die Plätze und Verbindungswege während und nach der Nutzung von jedem Unrat befreit und die Müllkübel entleert werden;
6. die Bereitstellung von 4 ausgestatteten Arbeitsräumen (8 Schreibtische, 8 Stühle, WLAN und Zugang zu vorhandenen Druckern) in zentraler Lage für die Beschäftigten der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie weitere Arbeitsräume für die Angestellten der Agentur, die an der Organisation der EinheitsEXPO mitwirken.. Die Räumlichkeiten werden bis zum 08. Oktober 2021 zur Verfügung gehalten;
7. die Absage von Veranstaltungen und Sondernutzungen im öffentlichen Raum auf Plätzen und Wegen auf denen Exponate gezeigt werden, soweit dies im Ermessen der Stadt liegt. Beabsichtigte Genehmigungen dieser werden vorab mit dem Land abgestimmt.

## **§ 5 Betroffenenmanagement**

- (1) Im Rahmen der geplanten Veranstaltungen nach § 2 Ziff. I dieser Vereinbarung wird ein Betroffenenmanagement erforderlich. Die Stadt wird das Land bei der Vorbereitung und Durchführung der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit beim Betroffenenmanagement mit ihren eigenen Kapazitäten unterstützen. Betroffene können Anwohner, Gewerbetreibende oder Anlieger sein.
- (2) Die Bürger werden im Rahmen gemeinsamer Einwurfsendungen von Kommune (Stadt) und Land (Polizei und Staatskanzlei) gezielt über die anstehenden Einschränkungen in Folge der geplanten Veranstaltungen informiert.
- (3) Um weitergehende Fragen von Anwohnern, Gewerbetreibenden und Anliegern persönlich zu beantworten, werden unter Beteiligung der Stadt, der Polizei und der Staatskanzlei nach Bedarf in der 36. Kalenderwoche Bürgerinformationsveranstaltungen angeboten und durchgeführt.
- (4) Vor und während der Feierlichkeiten werden die Stadt und das Land (Polizei) im Rahmen von Bürgertelefonen Fragen der Bürger rund um die Elemente der Feierlichkeiten beantworten. Die hierfür freigeschalteten Telefonnummern der Stadt und der Polizei sind in den Einwurfsendungen und im Rahmen der Pressearbeit sowie auf den Internetseiten von Stadt, Polizei und zum Tag der Deutschen Einheit (Staatskanzlei) zu veröffentlichen.
- (5) „Rechtzeitig vom Fr 01. Oktober 2021, 16:00 Uhr, und für die Dauer bis zum So 03. Oktober 2021, 16:00 Uhr, ist durch die Stadt Halle (Saale) dafür Sorge zu tragen, dass die von der Polizei bestimmten Sicherheitsbereiche
  - a. um die Leopoldina (ab Fr 01.10.2021, 16:00 Uhr bis So 03.10.2021, 12:00 Uhr),
  - b. um die Pauluskirche (ab Sa 02.10.2021, 12:00 Uhr bis So 03.10.2021, 16:00 Uhr),

- c. um die Händelhalle (ab Sa 02.10.2021, 18:00 Uhr bis So 03.10.2021, 16:00 Uhr) sowie
  - d. um das Dorint-Hotel Charlottenhof Halle (ab Sa 02.10.2021, 02:00 Uhr bis So 03.10.2021, 16:00 Uhr)
- von Fahrzeugen Dritter beräumt werden.“

## **§ 6 Kosten**

- (1) Mit der Zuweisung der Zuständigkeit ist, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, festgelegt, wer die Kosten bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zu tragen hat.
- (2) Das Land trägt als Ausrichter die Kosten, die nach § 3 im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Elemente der Feierlichkeiten anfallen. Dies umfasst konkret folgende Kosten:
  - a. der beauftragten Agentur,
  - b. für Anmietung von Räumlichkeiten, Gestaltungskosten, Programmkosten für protokollarische Veranstaltungen,
  - c. der Produktion, Auf- und Abbau der Ausstellungsstücke der Einheits-EXPO mit Ausnahme der Eventcontainer (hier trägt jeder Aussteller die Eigenkosten),
  - d. der Wegeführung bei der EinheitsEXPO,
  - e. der Multimedia- und Drohnenshow zum Tag der Deutschen Einheit,
  - f. notwendige Instandsetzungsmaßnahmen im Nachgang der Elemente der Feierlichkeiten,
  - g. eigene Präsentationskosten,
  - h. Installations- und Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser und Internet,
  - i. die Veranstalterhaftung bei den protokollarischen Veranstaltungen und der Multimedia- und Drohnenshow,
  - j. die Beantragung von Genehmigungen, die nicht von der Stadt erteilt werden,
  - k. die Straßensperrungen und weitere Beschilderungen,
  - l. die Rettungskräfte zu den Veranstaltungen nach § 2 Ziff. I dieser Vereinbarung,
  - m. die Müllentsorgung bei Auf- und Abbauarbeiten und dem Cateringangebot auf dem Marktplatz sowie ggf. notwendige Reinigungsmaßnahmen hierbei, und
  - n. das Betroffenenmanagement, hier insbesondere Kompensationsleistungen.
- (3) Die Stadt stellt dem Land die Personal- und Sachkosten für die Unterstützung in der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Elemente der Feierlichkeiten nicht in Rechnung. Dies umfasst konkret die Kosten für folgende Leistungen:
  - a. für Genehmigungen,
  - b. die Zurverfügungstellung der Flächen,
  - c. die Instandsetzung der vorhandenen Infrastruktur,

- d. für ggf. städtische Maßnahmen im Rahmen ihrer eigenen Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- e. die Reinigungskosten der Stadtflächen und die Müllentsorgung, soweit diese nicht vom Land zu tragen sind,
- f. notwendige Instandsetzungsmaßnahmen an städtischen Bauwerken, Anlagen und Flächen im Vorfeld der Elemente der Feierlichkeiten sowie ohnehin durchzuführende Instandsetzungsmaßnahmen im Nachgang der Elemente der Feierlichkeiten,
- g. Betroffenenmanagement, unterstützende Maßnahmen wie z.B. Nutzung städtischer Räume für die Informationsveranstaltungen und Einwurf der Postsendungen,
- h. vorübergehende Nutzung der bereitgestellten Arbeitsräume und Technik (Drucker, WLAN), und
- i. eigene Präsentationskosten.

## **§ 7**

### **Mangelanzeige und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wird, sind nach Ablauf der für die Überlassung vorgesehenen Zeitdauer durch das Land nach Absprache mit den Fachämtern der Stadt Schäden an den überlassenen Flächen zu beseitigen. Die Vertragsparteien werden hierzu gemeinsam mit der Agentur vor Beginn der Bauarbeiten und nach dem vollständigen Abbau der Aufbauten die im Rahmen der EinheitsEXPO sondergenutzten Flächen begehen und deren Zustand fotografisch dokumentieren. Es wird hierzu durch die Stadt ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll erstellt, welches von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben ist.
- (2) Mängel sind schriftlich und fotografisch durch die Stadt zu dokumentieren sowie bis einschließlich und spätestens zum 1. November 2021 beim Land schriftlich anzuzeigen. Dies gilt für Mängel, die bei sachgemäßer Begutachtung bei Übergabe und Rückgabe der Fläche hätten festgestellt werden können. Mögliche Mängel werden schnellstmöglich durch die Stadt beseitigt und dem Land ggf. in ersten Abschlags- bzw. Teilrechnungen bis spätestens zum 6. Dezember 2021 in Rechnung gestellt. Die Stadt stellt dem Land eine Schlussabrechnung für alle Mängelbeseitigungskosten bis spätestens zum 28. Februar 2022. Im Falle nachgewiesener wetterbedingter Verschiebungen von Bauarbeiten verschiebt sich der Zeitpunkt für die Schlussabrechnung um die Zeit der wetterbedingten Bauverschiebung, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2022.
- (3) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn alle Elemente der Feierlichkeiten aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheits- oder Gesundheitsrisikos [Undurchführbarkeit aus Infektionsschutzgründen]) nicht durchgeführt werden können.

## **§ 8 Haftung**

Die Vertragsparteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Die Vertragsparteien stellen einander von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese von der jeweiligen Vertragspartei oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Die Aussteller bei der EinheitsEXPO sind keine Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Vereinbarung.

## **§ 9 Verschwiegenheitspflicht**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, während und nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung über alle internen Vorgänge, Sachverhalte und sonstigen Informationen, die ihnen in Ausübung dieser Vereinbarung bekannt geworden sind, soweit es sich nicht um der Öffentlichkeit allgemein zugängliche Informationen handelt oder gesetzliche Regelungen zur Offenlegung verpflichten.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, eine den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

## **§ 11 Ausfertigung des Vertrages**

Die Vereinbarung einschließlich der Anlagen wurde zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den .....

Halle (Saale), den .....

.....  
Rainer Robra  
Chef der Staatskanzlei

.....  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## **Anlagen**

Anlage 1 – Hygieneregeln für die EinheitsEXPO

Anlage 2 – Flächenverzeichnis für die EinheitsEXPO

Anlage 3 – Flächenverzeichnis für die Multimedia- und Drohnenshow

Anlage 4 – Aufbau- und Abbauplanung für EinheitsEXPO und Multimedia- und Drohnenshow